Muster einer steuerbegünstigten Verbrauchsstiftungssatzung

*Das Muster ist als **Arbeits- und Formulierungshilfe** für Stifterinnen und Stifter gedacht und **nicht** verbindlich, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung (AO) hinausgeht **(verbindliche Formulierungen als Fettdruck im Text)**. Es spiegelt die Erfahrungswerte und Beratungspraxis der Bezirksregierungen in NRW wider. Im Einzelfall wird es den Wünschen der Stiftenden und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich (steuer-)rechtlich beraten zu lassen.*

Die Satzung ist im Einzelfall geschlechtergerecht angemessen zu formulieren (Neutrale Formulierungen, Paarformen etc.).

Stiftungssatzung

Präambel

Eine Präambel ist nicht erforderlich.
*Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel zweckmäßig und eine wertvolle Hilfe sein; insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von Stifter*innen verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.*

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen _____.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____[1] und wird als Verbrauchsstiftung für einen begrenzten Zeitraum von _____ Jahren / bis zum (*Datum)* errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

(1) **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke** (nichtverfolgte Zwecke sind zu löschen) **im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**[2]

(2) **Zweck**[3] **der Stiftung ist**_____
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports oder auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO…)

(3) **Der Stiftungszweck**[3] **wird verwirklicht insbesondere durch** _____
(*Hierzu bedarf es einer beispielhaften Benennung von Maßnahmen zur Verfolgung jedes in der Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecks (vgl. auch § 1 der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO, z.B. Durchführung*

wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderungen von Maßnahmen, die …….. zum Ziel haben, Zuwendungen an die ……(Einrichtung) in …[4]). Sollte es sich um eine reine Förderstiftung handeln, muss die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 Satz 4 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks/ der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Zweckverwirklichung benannt werden. Auch hier muss eine Spezifizierung erfolgen (zu Beispielen hierzu siehe auch AEAO Nr. 3 zu § 58).)

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
(Nur bei operativ tätigen Stiftungen:
Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.)

§ 3
Steuerbegünstigung

(1) **Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** [5]

(2) **Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.** [6] **Der Stifter und die Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.** [7]

(3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.** [8]

§ 4
Stiftungsvermögen (sonstiges Vermögen)

(1) Das der Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks gewidmete Vermögen [9] ist sonstiges Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist, und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen soll bis zum _____ *(alternativ: über einen Zeitraum von ____ Jahren seit Anerkennung)* durch jährliche Raten in Höhe von _____ Euro vollständig verbraucht werden.

oder:

Der Stiftungsvorstand soll jährlich in der Regel 1/10 (bei 10 Jahren Dauer) des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge / Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens.

oder:

Das Stiftungsvermögen muss so verbraucht werden, dass

- *nach Ablauf von drei Jahren nach Gründung noch mindestens 15 %,*
- *nach Ablauf von fünf Jahren nach Gründung noch mindestens 10 %,*
- *nach Ablauf von sieben Jahren nach Gründung noch mindestens 5 %,*
- *nach Ablauf von neun Jahren nach Gründung noch mindestens 1 % des Stiftungsvermögens erhalten sind.*

Andere Modelle sind denkbar.

Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden.
Zuwendungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Werden Umschichtungsgewinne im Jahr des Zuflusses nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, erhöhe sich über den verbleibenden Zeitraum der Stiftung die jährlichen Verbrauchsraten gemäß Absatz 2 gleichmäßig.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

§ 5
Verbrauch und Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen[10] Vorschriften durch Verbrauch, aus den Nutzungen ihres sonstigen Vermögens sowie aus möglichen Zuwendungen.

(2) Steuerrechtlich zulässige (z.B. freie oder zweckgebundene) Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.

(3) *(Optional: Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens, dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.)*[11]

§ 6
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7
Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Optional:
Organe der Stiftung sind:

a) *der Vorstand*
b) *das Kuratorium*
c) *der Stiftungsrat (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)*
d) *Geschäftsführung (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)*
e) *etc.*

(Optional: …dieses/r wird zu einem späteren Zeitpunkt / nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gebildet.)
Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.

(3) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. *(Beachtung, ob eine Organvergütung festgelegt werden soll.)*

(4) Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.

(5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

§ 8
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen[12]. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ____ Jahre. [13] Wiederwahl ist zulässig.
(Optional: Der Stifter ist auf Lebenszeit, solange er willens und in der Lage ist, Vorsitzender des Vorstandes und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nach dem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Besetzung des Vorsitzes.[14])

(2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand *(oder ggfs. ein anderes Organ)* rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des ____ Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption *(oder ggfs. durch ein anderes Organ)* bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

(4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern *(oder ggf. einem anderen Organ)* mit einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

§ 9
Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seiner Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied[15].

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses (*ggfs. soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung[16] ist)*,
b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens,
c) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung,
d) *(ggfs. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.)*

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens ___ im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ____ Tagen/Wochen *(unzutreffendes bitte löschen)* zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Auf § … *(zu Niederschriften von Beschlüssen)* wird verwiesen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich[17] für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen[18] können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses (*ggfs. Beschlusses eines anderen Organs*) erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

(6) *Auf Verlangen des … (jeweiliges anderes Organ) sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des … (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen*
oder
Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des … (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen.

§ 10
Zusammensetzung des Kuratoriums (falls vorhanden)

(1) *Das Kuratorium besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftenden (mit Stiftungsgeschäft) bestellt.*[19]

(2) *Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.*[20]

(3) *Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ____ Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.*
Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Es entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen nach Absatz 1 Satz 1.

(4) *Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird, durch Kooption. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.*

(5) *Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.*

§ 11
Rechte und Pflichten des Kuratoriums (falls vorhanden)

(1) *Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.* [21]

(2) *Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere*

a) *die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,*
b) *die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung*[22] *des Vorstands,*
c) *die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,*
d) *die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung* [23]

(3) *§ 9 Abs. 3 - 5 (ggfs. § 9 Abs. 3 - 6) gelten entsprechend (oder ggf. ausformulieren).*

§ 12
Beschlüsse

(1) Der Vorstand *(ggf. andere Organe benennen)* ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des *(jeweiligen)* Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.
Oder: Bei Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag (unzutreffendes bitte löschen).

(2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand *(jeweiligen Stiftungsorgan)* durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den eigenen Vorstandsmitgliedern *(jeweiligen Organmitgliedern)* zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.

(4) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder *(die jeweiligen Organmitglieder)* auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig;

(5) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes *(des jeweiligen Organs)* ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13[24]
Satzungsänderung

(1) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck[25] muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand *(ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung)*. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von (jeweils) ¾ der Mitglieder des Vorstandes *(und des anderen Organs)*.

(3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14
Auflösung

(1) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und eine Maßnahmen § 13 nicht in Betracht kommt, soll der Vorstand *(ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung)* die Stiftung auflösen.

(2) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.

(3) Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von ¾ der (jeweiligen) Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15
Vermögensanfall [26]

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

a) **an – den – die – das** _____
(Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), ***der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.***

oder

b) **an eine** vom Vorstand *(ggfs. bspw. dem Kuratorium)* zu bestimmende **juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für** _____
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses _____ in _____).

§ 16
Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung …, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.[27]

(2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen *(Hinweis: AEAO Nr. 3 zu § 59 - Dreijahreszeitraum)*

§ 17
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.[28] Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbescheides in Kraft.

....

Ort, Datum Unterschrift

[1] **Mögliche Ergänzung**: Daneben kan die Stiftung noch einen abweichenden inländischen **Verwaltungs**sitz haben.

[2] Erforderlich gemäß § 1 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Die genauen steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen müssen sich aus den folgenden Ausführungen der Satzung ergeben (siehe hier § 2 Abs. 2). Bei Förderstiftungen, die ausschließlich Mittel an andere (steuerbegünstigte) Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO) kann auf die Bezeichnung „und unmittelbar“ verzichtet werden (AEAO Nr. 2 Buchst. a zu § 60).

[3] Die Stiftungszwecke sollten dem Wortlaut der §§ 52 bis 54 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Dieses stiftungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erfolgenden Prognose, ob eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Erträge aus dem gewidmeten Vermögen gewährleistet werden kann und gilt damit auch für die Fälle, in denen aus steuerlicher Sicht auf eine Beschreibung der Zweckverwirklichung verzichtet werden kann. Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.

[4] Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen: *„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen“*

[5] Gemäß § 2 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben.

[6] Gemäß § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Zur Zulässigkeit von Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung und Spendenwerbung siehe AEAO Nr. 19 ff. zu § 55.

[7] Entspricht der Vorgabe von § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO, siehe auch § 55 Abs. 3 AO sowie AEAO Nr. 2 Buchst. b zu § 60). Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung (§ 58 Nr. 6 AO).

[8] s. § 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)

[9] Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, etc. aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen. Empfehlenswert ist jedoch, Anlagerichtlinien aufzustellen außerhalb der Satzung und diese jährlich auf Aktualität zu prüfen.

[10] Eine Stiftung, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Finanzverwaltung steuerbegünstigt behandelt wird, muss die Vorgaben der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Hierzu gehört unter anderem, dass Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro ihre Mittel grundsätzlich innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei

Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 62 AO dargestellt. So unterliegen beispielsweise Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Dies betrifft vor allem das gewidmete Vermögen sowie etwaige Zustiftungen (§ 83b Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB). Außerdem besteht die Möglichkeit, Mittel im Rahmen des § 62 Abs. 1 AO einer Rücklage zuzuführen.

[11] Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z.B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind unzulässig (AEAO Nr. 13 zu § 58).

[12] Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen. Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand ein weiteres Organ vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stifterversammlung).

[13] Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.

[14] Stiftende können sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Vorsitz kann jederzeit niedergelegt und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet werden. Bestimmt werden kann auch, dass andere Stellen/Organe die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Der Vorstand kann neben dem Vorsitz auch einen stellvertretenden Vorsitz wählen.

[15] Eine Stiftung kann auch durch ihren Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei kleinen Stiftungen sehr gängig, muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden. Ggf. kann eine Ausnahme vom § 181 BGB eingeräumt werden.
2. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall zwei gemeinsam: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied[12)]
3. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall Einzelbefugnis für den Stellvertreter: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung handelt dessen Vertreter allein[12)]
Dies stellt keine abschließende Auflistung dar.

[16] ggf. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aufnehmen; Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

[17] Mögliche Alternativen zu § 9 Abs. 5 für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB unentgeltlich tätig werden sollen:

2. Alternative: Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss (oder Kuratoriumsbeschluss) eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale) festgesetzt werden.
oder:
3. Alternative: Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand (das Kuratorium) eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.

[18] z.B. für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten

[19] Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertretungen Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.

[20] Stiftende können selbst den Vorsitz im Kuratoriums innehaben, wenn eine Belastung mit der Verwaltung der Stiftung vermieden und nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausgeübt werden soll, oder dessen sonstiges Mitglied sein.

[21] Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z.B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.

[22] Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.

[23] Es kann auch bestimmt werden, dass der Stifter als Vorsitzender bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass bei **Nicht-**Vertretung im Vorstand oder Kuratorium vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten. Wollen sich Stifter umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, sollte auf ein Kuratorium zu Lebzeiten verzichtet und dieses nur für spätere Zeiten vorgesehen werden.

[24] Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen beschränken, ausschließen oder spätere Satzungsänderungen durch die Organe auch abweichend von den Festlegungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB neu festlegen. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen müssen jedoch hinreichend bestimmt sein.

[25] Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.“

[26] Für den Vermögensanfall ist eine der beiden in § 5 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgesehenen Varianten zu verwenden: Entweder es wird eine konkrete Anfallsberechtigung bezeichnet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Variante 1 der Mustersatzung; eine genaue Vorgabe eines steuerbegünstigten Zwecks ist hierbei nicht erforderlich, aber möglich) oder die Anfallsberechtigung wird offengelassen und dafür wird ein konkreter steuerbegünstigter Zweck vorgeben, für den das Vermögen zu verwenden ist (Variante 2 der Mustersatzung). Anfallsberechtigt können sein:

- Inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- Die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch wenn diese in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind).

Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des eigenen Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Eine denkbare Formulierung wäre z.B. „Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der

steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung."

[27] Bei kirchlichen Stiftungen ist zusätzlich zur staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder die Zu- oder Zusammenlegung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde."

[28] Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.